



Verfügung vom 21. Februar 2013

Bubikon. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Bubikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1296 vom 25. Juni 1997 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Rodung für den Ausbau der Strassenkreuzung Kämmoosstrasse / Kapfstrasse musste hier die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen lag vom 18. Januar 2013 bis 18. Februar 2013 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Bubikon wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 2A, Massstab 1:200 vom 19. Dezember 2012, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Bubikon, Bau, Bauabteilung, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Försterin T. Senti, Ammann Ingenieure AG, Gublenstrasse 2, 8733 Eschenbach (mit Plan)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Dr. K. Noetzli, Kantonsforstingenieur



21. Februar 2013/Ba